



Flurneuordnung und Dorferneuerung Wachenhofen 3  
Gemeinde Alesheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

### **Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Wachenhofen 3 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind auf Grundlage des Erläuterungsberichts zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

- Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der geplanten Neuanlage von Grünwegen und Wegseitengräben bleibt nach Abzug der durch Baumaßnahmen und Zusammenlegung entstehenden Eingriffe sowohl flächen- als auch längenmäßig ein Überschuss (Kapitel 2.2).
- Für die Schutzgüter ergeben sich keine bis sehr geringe (beim Schutzgut Boden) Beeinträchtigungen. Die Umweltverträglichkeit des Flurneuordnungsverfahrens Wachenhofen 3 kann deshalb zum jetzigen Planungsstand, bei Umsetzung der vorgesehenen Landschaftspflegemaßnahmen (insbesondere der Maßnahmen zur Verbesserung der Dichte an linearen Strukturen) als gegeben festgestellt werden (Kapitel 2.3)

- Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Kapitel 13).

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 31.01.2022

gez.

Ingo Steinbrecher  
Baudirektor